

\* (**Dispensation von den Weiheinterstitien.**) Können Ordensobere ihre Untergebenen davon dispensieren? Can. 978 spricht nur von der Dispensvollmacht des Bischofs. Da can. 964 priesterlichen benedizierten Regularäbten die Ermächtigung gewährt, ihren Untergebenen, welche die einfache Profeß abgelegt haben, Tonsur und niedere Weihen zu erteilen, so wird man ihnen eine Dispensvollmacht hinsichtlich der Interstitien für diese Grade zuerkennen müssen. Anders steht es bezüglich der höheren Weihen. Hier kommt nur der Bischof als Spender der Weihe in Betracht, daher steht auch ihm eine etwaige Dispensation zu (can. 978, § 2, nach Anführung der Zwischenräume: nisi necessitas aut utilitas ecclesiae iudicio episcopi aliud exposcat). Von dieser Bestimmung können nur Privilegien eine Ausnahme machen. Tatsächlich beruft Prümmer, Manuale jur. can.<sup>6</sup> 408 sich auf die Konstitution Leos XII. „Plura inter“ vom 11. Juli 1826, wonach Regularobere sich der gleichen Vollmacht erfreuten. Die von Gasparri herausgegebenen „Fontes“ bringen zwar diese Konstitution nicht. Doch ist deshalb noch nicht ein Widerruf anzunehmen. Vielmehr ist can. 4 heranzuziehen. Danach bestehen apostolische Privilegien, die physischen oder juristischen Personen bisher verliehen worden sind, auch nach dem Kodex weiter, si in usu adhuc sunt nec revocata. Da ein Widerruf nicht bekannt ist, so kommt es darauf an, ob diese Vollmacht von den betreffenden Oberen noch praktiziert wurde.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

\* (**Unaufrichtiger Beamteneid.**) Aus Österreich kommt folgende Anfrage: So mancher Beamte hat den Eid, den der Staat in letzter Zeit von den Angestellten verlangt hat, zwar geleistet, aber mehr zum Schein, ohne eigentlichen Eideswillen, d. h. ohne ernstlich schwören zu wollen. Was ist von einem solchen geheuchelten Eide zu sagen?

*Antwort:* Vom Moralstandpunkte ist zu unterscheiden, wie der Beamte den Eid geleistet hat. Es bestehen drei Möglichkeiten: 1. sine intentione interna iurandi; 2. cum intentione iurandi, sed non implendi obligationem fidelitatis; 3. etiam cum hac intentione, postea tamen immutata.

Im ersten Falle war die Absicht, nicht zu schwören, objektiv schwer sündhaft, da die rechtmäßige Gewalt unter den vorliegenden Umständen berechtigt war, die Ablegung des Treueides zu verlangen. Die Staatsgewalt war auch berechtigt, die intentio interna zu verlangen, da mit dem Recht, den Eid zu verlangen, auch das Recht gegeben war, jene Intention zu verlangen, ohne welche der Eid innerlich nicht gültig ist.

Was den geleisteten Eid anlangt, so war die „Ablegung zum Scheine“ eine schwere Irreverenz gegen Gott, weil die Ehrfurcht vor ihm es verbietet, nur eine Anrufung zum Scheine vorzunehmen. Eine Verpflichtung *ex virtute religionis* geht aus einem solchen Scheineide nicht hervor, weil ja ein gültiger Eid ohne die *intentio jurandi* nicht denkbar ist. Für den Beamten besteht aber vor wie nach der scheinbaren Eidesleistung die Pflicht der Treue gegen das Vaterland auf Grund des 4. Gebotes und auf Grund des *pactum explicitum vel implicitum*, das er bei Übernahme des Amtes mit dem Dienstgeber geschlossen hat. Sündigt der Beamte nach der scheinbaren Eidesleistung, indem er z. B. mit einer verbotenen Partei gegen die rechtmäßige Staatsgewalt konspiriert, so hat er allerdings nur die Sünde gegen das 4. Gebot und den Vertrag, nicht aber die Sünde des Eidbruches begangen.

Im zweiten Falle, wo also die Absicht der Eidesleistung vorhanden war, aber nicht die Absicht, den Eid zu halten („Schwören wir halt einmal!“), liegt wiederum ein objektiv schwerer Ungehorsam gegenüber der Staatsgewalt vor, da die Staatsgewalt das Recht hatte, unter den gegebenen Umständen den Eid zu verlangen. Weiter liegt ein Meineid vor im strikten Sinne: Denn der Beamte beteuerte durch die Eidesformel, daß er innerlich die Absicht der Treue hat, hatte sie aber nicht. Er hat also Gott zum Zeugen einer Unwahrheit angerufen und das ist die Sünde des Meineides im strikten Sinne. Was die Verpflichtung eines solchen Eides anlangt, so bestand die Pflicht der Treue schon vor der Eidesleistung; durch die Eidesleistung ist überdies, da der Eid wegen der *intentio jurandi* als gültiger Eid anzusehen ist, auch die Verpflichtung *ex virtute religionis* dazugekommen, treu zu sein, und es bestand für den Beamten die Verpflichtung und sie besteht noch, nachträglich sich zur Treue zu entschließen *ex virtute religionis*. Ein Konspirieren gegen den Staat ist daher nicht bloß Sünde gegen das 4. Gebot und das *pactum explicitum vel implicitum* wie oben, sondern auch ein Zuwiderhandeln gegen eine eidlich übernommene Verpflichtung (Eidbruch).

Im dritten Falle: Wenn ein Beamter zur Zeit der Eidesleistung die Absicht hatte zu schwören und auch die Absicht, den Schwur zu halten, sich aber dann (etwa in der Zeit des Aufstandes) hat verleiten lassen, gegen seinen Schwur zu handeln, so liegt neben der Sünde gegen das 4. Gebot und den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag auch die Sünde gegen den Zusageid, also Eidbruch, vor.